

ÖGK
Versorgungsmanagement 2
&
Bundesinnung der Gesundheitsberufe
Berufsgruppe der Orthopädieschuhmacher

Informationsveranstaltung

Fachbereichsleiter Mag. Harald Herzog
Versorgungsmanagement 2

Agenda

- 1. Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)**
- 2. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stellt sich vor**
- 3. Neuerungen ab 01.01.2020**
- 4. Kommunikation**
- 5. Ansprechpartner**
- 6. Ausblick**

Das SV-OG (BGBI I Nr. 100/2018) regelt, dass mit 1.1.2020 folgende Änderungen stattfinden:

Hauptverband	→	Dachverband
SVB und SVA	→	SVS
BVA und VAEB	→	BVAEB
BKK werden aufgelöst BKK Kapfenberg BKK Donawitz BKK Zeltweg BKK Mondi BKK Wr. Verkehrsbetriebe →	{	ÖGK BVAEB bzw KFA
9 GKK	→	ÖGK



ab 1.1.2020



Von den Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse

2019

Generalversammlung

Vorstand

Kontrollversammlung

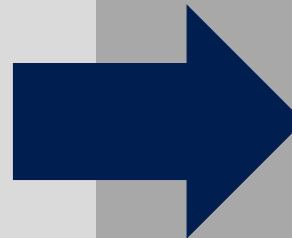
Überleitungsausschuss
ab 01.04.2019

2020

Hauptversammlung

Verwaltungsrat

9x Landesstellenausschuss

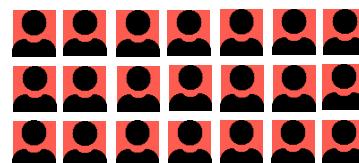


9 x

HAUPT- VERSAMMLUNG

rechtsetzendes Organ

42 Mitglieder



1/2 Dienstnehmer/innen



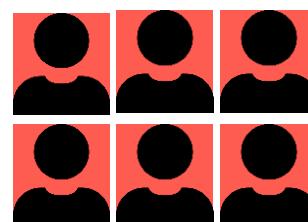
1/2 Dienstgeber/innen

+ beratend 3 Senior/innen- und
3 Behinderten-vertreter/innen

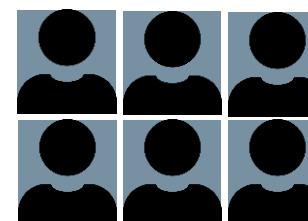
VERWALTUNGSRAT

geschäftsführendes Organ

12 Mitglieder



1/2 Dienstnehmer/innen

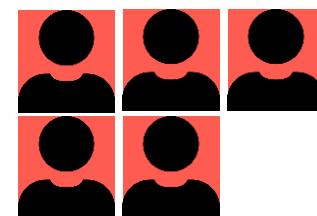


1/2 Dienstgeber/innen

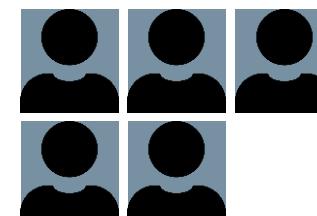
LANDESSTELLEN- AUSSCHÜSSE

weisungsgebunden dem
Verwaltungsrat

10 Mitglieder



1/2 Dienstnehmer/innen



1/2 Dienstgeber/innen

9 X

HAUPT- VERSAMMLUNG

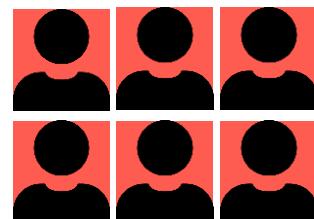
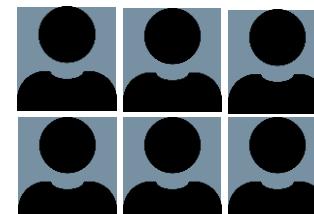
rechtsetzendes Organ

42 Mitglieder**1/2 Dienstnehmer/innen****1/2 Dienstgeber/innen**

+ beratend 3 Senior/innen- und
3 Behinderten-vertreter/innen

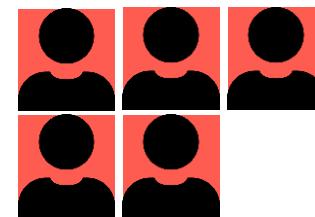
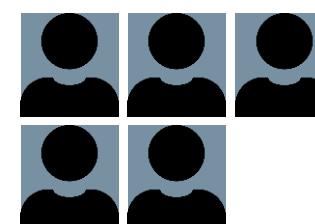
VERWALTUNGSRAT

geschäftsführendes Organ

12 Mitglieder**1/2 Dienstnehmer/innen****1/2 Dienstgeber/innen**

LANDESSTELLEN- AUSSCHÜSSE

weisungsgebunden dem
Verwaltungsrat

10 Mitglieder**1/2 Dienstnehmer/innen****1/2 Dienstgeber/innen**

Gem. § 432 Abs. 3 Z 2 ASVG bedarf ab 1.1.2020 der Abschluss
von Verträgen für die ÖGK im Bereich Heilbehelfe/Hilfsmittel der
Zustimmung des Verwaltungsrates.

Agenda

- 1. Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)**
- 2. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stellt sich vor**
- 3. Neuerungen ab 01.01.2020**
- 4. Kommunikation**
- 5. Ansprechpartner**
- 6. Ausblick**

Die Österreichische Gesundheitskasse ist Ihr verlässlicher Partner und bietet wirtschaftlich höchste Sicherheit.

- Die Österreichische Gesundheitskasse ist, wie zuvor die Gebietskrankenkassen, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Selbstverwaltung mit gesetzlichem Leistungsauftrag und gesetzlich geregelten Finanzierungsquellen.
- Ein Versicherungsträger – 7,2 Millionen Versicherte
- 95 Gesundheitszentren, fünf Rehabilitationszentren und das Hanusch-Krankenhaus werden zu „Unserem Haus der Gesundheit“. Der Fachbereich „Eigene Einrichtungen“ bildet zukünftig das Dach über alle Gesundheitseinrichtungen der ÖGK.
- Unsere 12.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Herz und Hirn der ÖGK.
- Die beste Versorgung vom Bodensee bis zum Neusiedler See.





GD Mag. Bernhard Wurzer



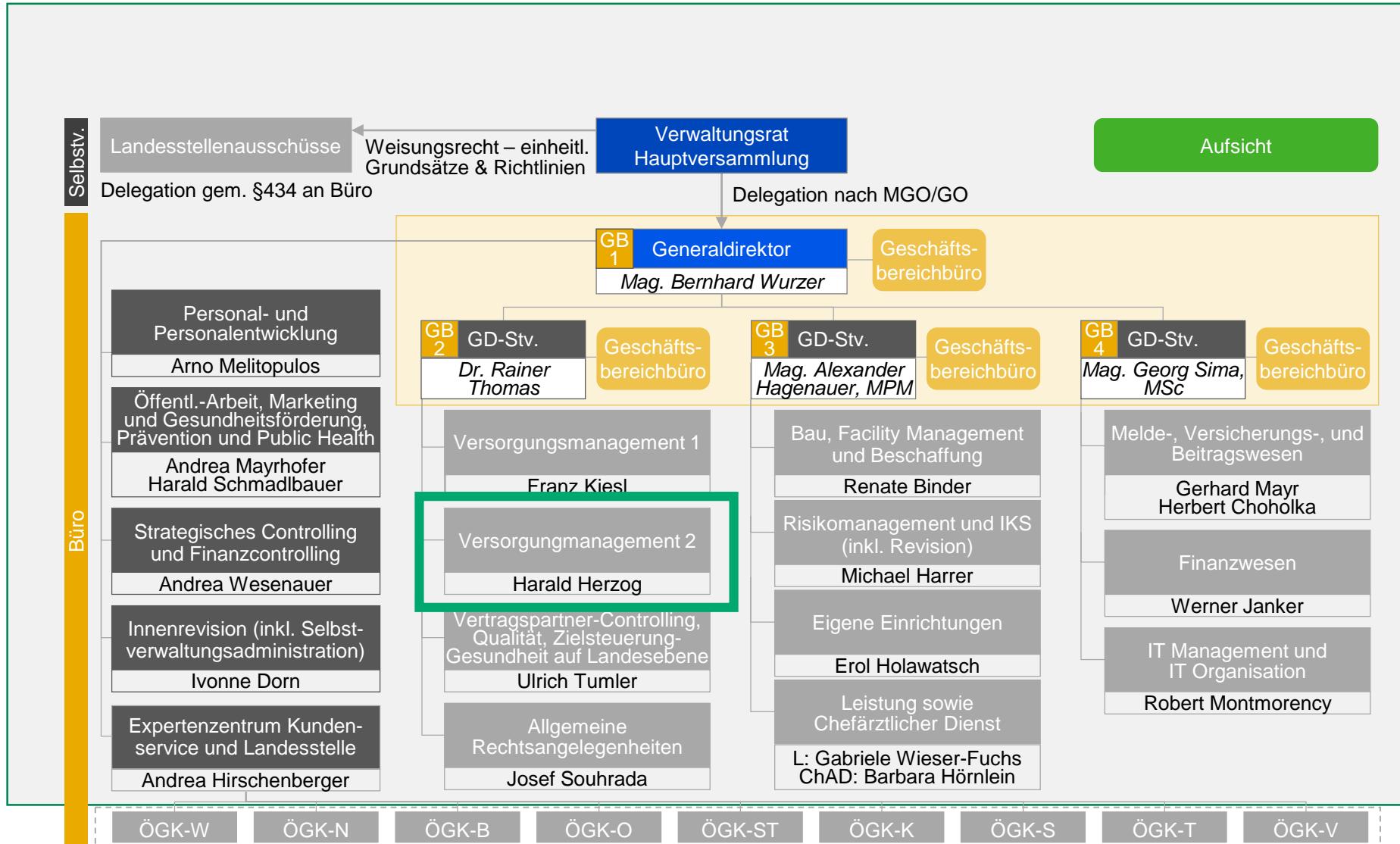
GD-Stv. Dr. Rainer Thomas



GD-Stv. Mag. Georg Sima MSc



GD-Stv. Mag. Alexander Hagenauer MPM





Heilbehelfe und Hilfsmittel



Apotheken (Heilmittel)



Transportwesen

- Über die Auswirkungen der Fusion der SVB und der SVA zur SVS sowie die Fusion der BVA und der VAEB zur BVAEB werden Sie durch diese Träger gesondert informiert.
- Die Betriebskrankenkassen werden als Versicherungsträger wegfallen und ihre Anspruchsberechtigten werden in andere Versicherungsträger übergeführt.



Agenda

- 1. Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)**
- 2. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stellt sich vor**
- 3. Neuerungen ab 01.01.2020**
- 4. Kommunikation**
- 5. Ansprechpartner**
- 6. Ausblick**

- Die Zusammenführung der Gebietskrankenkassen zu einer österreichweit tätigen Versicherung ist ein komplexer Prozess. Es ist daher klar, dass ab 1. Jänner 2020 noch keine völlige Harmonisierung für alle Anspruchsberechtigten und Vertragspartner/innen hergestellt werden kann.
- Dennoch lautet das Ziel, eine größtmögliche Gleichbehandlung der Anspruchsberechtigten bis zur vollständigen Leistungsharmonisierung herbeizuführen. Für die Vertragspartner soll es bei der Kundenberatung, Bewilligung und Abrechnung dadurch zu einer Vereinfachung kommen.
- Vorhandene Verträge bleiben weiter im bisherigen örtlichen sowie qualitäts- und mengenmäßigen Umfang bestehen. Die Verträge gehen automatisch auf die Österreichische Gesundheitskasse über.

Anzeige für den Vertragspartner bei Erfassung der Daten (KONSV für Arzt):

Der Patient ist einfach bei der ÖGK versichert: „**ÖGK**“ wird angezeigt

Der Patient ist innerhalb der ÖGK mehrfach zugeordnet: „**ÖGK-BL**“ werden angezeigt

Beispiel: ÖGK W (Wien), ÖGK N (Niederösterreich), ÖGK S (Salzburg), ÖGK ST (Steiermark)...

Der Patient ist bei der ÖGK und einem Sonderversicherungsträger mehrfach versichert: „**ÖGK-BL**“ + SVTR werden angezeigt

Anzeige für den Vertragspartner bei VDAS und eAUM:

Im Bereich des VDAS und der eAUM wird dem Vertragspartner weiterhin in allen Fällen das bestehende Versicherungsverhältnis einschließlich lokaler Zuständigkeit in der Software angezeigt und auch entsprechend weitergeleitet („**ÖGK-BL**“).

Anzeige für den Patienten (z.B. Ausdruck für den Patienten):

Unabhängig vom Versicherungsstatus innerhalb der ÖGK, wird „**ÖGK**“ angezeigt.
Beispiel: eAUM, eKOS

EKVK Name bis 31.12.2019	EKVK Code alt und neu	EKVK Name ab 1.1.2020
WGKK	1100	OEGK
NOEGKK	1200	OEGK
BGKK	1300	OEGK
OOEGKK	1400	OEGK
STGKK	1500	OEGK
KGKK	1600	OEGK
SGKK	1700	OEGK
TGKK	1800	OEGK
VGKK	1900	OEGK

- Grundsätzliche Formulargestaltung ist gleich geblieben
- Außensicht soll ÖGK sein
- nur das Notwendigste wurde geändert
- an gesetzliche Vorschriften angepasst bzw. nachgezogen
- keine Raster/Felder verschoben
- Vereinheitlichung aller Formulare österreichweit in der kurzen Zeit nicht möglich
- ab 01.01.2020 werden nur noch neue Verordnungsscheine ausgegeben
- Verordnungsscheine, die vor dem 01.01.2020 ausgestellt wurden dürfen vorerst noch weiterverwendet werden

- kein Aufdruck der Landesstelle (Ausnahme: Mehrfachversicherte) – nur „ÖGK“ (ohne Bundesland)
- Sonderversicherungsträger wurden auf den Formularen entfernt
- kein Aufdruck der Gültigkeitsdauer (Die Gültigkeitsdauer von Verordnungsscheinen wird allerdings österreichweit auf 30 Tage erhöht.)
- DVR-Nummer (falls noch vorhanden) wurde entfernt
- Angeführte §§ von Satzungen, Krankenordnungen der GKK wurden entfernt
- Wenn ein Logo einer GKK angeführt war, durch ÖGK-Logo ersetzt
- Statt „Familien-, Nachname/n Vorname/n“ nun „Familienname Vorname“
- Formularnummer wurde vergeben: z.B.: „15-ÖGK-vp10-01.01.2020“
- Statt „Krankenkasse“ nun „Krankenversicherungsträger“

Verordnungsschein Heilbehelfe/Hilfsmittel

Verordnung			ÖGK	Andere Kostenträger	1	5	6	7	8	9		
			Bitte den Namen des Kostenträgers einsetzen!		Bitte zutreffendes Feld bezeichnen!							
(Bitte vollständig ausfüllen! Zutreffendes bitte anhaken)												
Familienname, Vorname:		Versicherungsnummer										
Patient(in)	Tag	Monat	Jahr									
Anschrift												
Versicherte(r) (Nur auszufüllen, wenn Patient(in) ein(e) Angehörige(r) ist)	Tag	Monat	Jahr	Datum der Verordnung	Unterschrift und Stempel des Arztes							
				Arztstempel bei Übernahme der vollen Kosten durch den Krankenversicherungsträger (Befreiung vom Selbstbehalt). Bei Bestätigung durch den Krankenversicherungsträger: Stempel, Unterschrift und Datum.								
Beschäftigt bei (Dienstgeber, Dienstort)												
				Sonstige Vermerke:								
				Bewilligungsvermerk des Krankenversicherungsträgers								
Versicherungsleistung inkl. MwSt.: € _____ bzw. _____ % der Kosten lt. Tarif inkl. MwSt.				Datum, Stempel und Unterschrift								
Kostenanteil: 10% der Kosten, mindestens € _____												
Bei Inanspruchnahme eines Nichtvertragspartners Kostenerstattung nur 80% der Kassenleistung (§ 131 Abs. 1 ASVG)!												
Datum	Stempel und Unterschrift der Lieferfirma											
Übernahmedatum	Unterschrift des Empfängers											
12.06.2020 504-01 01.01.2020 500.000												

Verordnungsschein Sehbehelfe

Verordnung für Sehbehelfe und Augenprothesen			ÖGK	Andere Kostenträger	1	5	6	7	8	9	
			Bitte den Namen des Kostenträgers einsetzen!		Bitte zutreffendes Feld bezeichnen!						
(Bitte vollständig ausfüllen! Zutreffendes bitte anhaken)											
Familienname, Vorname		Versicherungsnummer									
Patient(in)	Tag	Monat	Jahr								
Anschrift											
Versicherte(r) (Nur auszufüllen, wenn Patient(in) ein(e) Angehörige(r) ist)	Tag	Monat	Jahr	Begründung (Diagnose):							
				Datum Stempel und Unterschrift des Arztes							
Beschäftigt bei (Dienstgeber, Dienstort)				Arztstempel bei Übernahme der vollen Kosten durch den Krankenversicherungsträger (Befreiung vom Selbstbehalt). Bei Bestätigung durch den Krankenversicherungsträger: Stempel, Unterschrift und Datum.							
				Bewilligungsvermerk des Krankenversicherungsträgers							
Versicherungsleistung inkl. MwSt.: € _____ bzw. _____ % der Kosten lt. Tarif inkl. MwSt.				Datum, Stempel und Unterschrift							
Kostenanteil: 10% der Kosten, mindestens € _____											
Bei Inanspruchnahme eines Nichtvertragspartners Kostenerstattung nur 80% der Kassenleistung (§ 131 Abs. 1 ASVG)!											
Datum	Stempel und Unterschrift der Lieferfirma										
Übernahmedatum	Unterschrift des Empfängers										
12.06.2020 504-01 01.01.2020 500.000											

- **Ab 01.01.2020 soll die österreichweite Gleichschaltung der satzungsmäßigen Höchstgrenzen hinsichtlich Kostenübernahme für Heilbehelfe und Hilfsmittel in Kraft treten.** Das bedeutet:
 - einheitliche satzungsmäßige Höchstgrenze für Heilbehelfe und Hilfsmittel:
8-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage, 2020: 1.432,00 €
 - einheitliche satzungsmäßige Höchstgrenze für Krankenfahrstühle und Hilfsmittel, die geeignet sind die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen:
20-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage, 2020: 3.580,00 €

Bei den genannten Beträgen handelt es sich immer um Bruttobeträge!

- **Ab 01.01.2020 soll der Eigenkostenanteil von Versicherten für orthopädische Maßschuhe österreichweit vereinheitlicht werden.**
 - Die genaue rechtliche Ausgestaltung des Eigenkostenanteils wird derzeit im Zuge der Erstellung der Satzung der ÖGK festgelegt!



- Ab 01.01.2020 erfolgt österreichweit eine Vereinheitlichung von Produkten, die unter dem Titel der Medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation zu gewähren sind.

- Ab 01.01.2020 werden österreichweit einheitlich entweder das Verordnungsdatum oder das Leistungsdatum wie folgt herangezogen:
 - **Verordnungsdatum:**
 - Anspruch
 - Selbstbehaltsbefreiung
 - Rezeptgebührenbefreiung
 - **Leistungsdatum:**
 - Höhe des Selbstbehalts
 - Satzungsmäßige Höchstgrenze
 - Tarif
 - Gebrauchsdauer
 - Höhe der Rezeptgebühr

- Ab 01.01.2020 wird ein österreichweit einheitliches Abrechnungsdeckblatt zur Verfügung gestellt.
- Link: [Deckblatt für Papierbelege](#)

Blau umrandete Felder sind vom Rechnungsleger auszufüllen!

Stempel des Rechnungslegers	Eingang am:	Rechnungs-Nr. (Muster OGK)
 	Monat, Jahr	
EVN-VP-Nr.: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	UID-Nr.: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	

An die
Muster **OGK/Landesstelle XXX**
Musterstraße 1
Postfach 6000
1000 MUSTERORT

Deckblatt für Heilbehelfe / Hilfsmittel - Abrechnung	
Übermittlungsart: <input type="text"/>	Übermittler (Fa. Name): <input type="text"/>
Internet: <input checked="" type="checkbox"/> ELDA <input type="checkbox"/>	EVN-VP-Nummer: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Rechnungsnummer: <input type="text"/> (Firmenname v. Vertragspartner)	Gesamt - Nettobetrag: <input type="text"/>
Anzahl der Rezepte: <input type="text"/>	Umsatzsteuer: <input type="text"/>
Bankverbindung: <input type="text"/>	Gesamt-Rechnungsnummer: <input type="text"/>
IBAN: <input type="text"/>	Anzahl Rezeptgebühren: <input type="text"/>
BIC: <input type="text"/>	Summe Rezeptgebühren: <input type="text"/>
Ausstellungsdatum: <input type="text"/>	Leistungserbringern: <input type="text"/>
E-Mailadresse (wenn vorhanden): Faxnummern: <input type="text"/>	EVN-VP-Nummer: <input type="text"/>
Anmerkungen: 	

Bisher war der **leistungszuständige Versicherungsträger** für die Bewilligung und Abrechnung eines Behelfes zuständig.

Für Leistungen ab 1.1.2020 gilt folgende Vorgangsweise:

Sämtliche Behelfe sind mit der Landesstelle der ÖGK jenes Bundeslandes, in dem die Abgabe des Heilbehelfes/Hilfsmittels erfolgt, nach den dort gültigen vertraglichen und leistungsrechtlichen Bestimmungen sowie Bewilligungskriterien zu erbringen und abzurechnen.

Versorgungen, die über den Postweg erfolgen, sind nach den vertraglichen und leistungsrechtlichen Bestimmungen sowie nach den Bewilligungskriterien jenes Bundeslandes zu erbringen und abzurechnen, in dem die Zustelladresse liegt.

- Die Vertragspartner erhalten ab 01.01.2020 von allen Landesstellen die Retourdatenträger.
- Bei händischen Nacherfassungen wird seitens der ÖGK auf die Erfassungsentschädigung verzichtet.
- Fälschlich durch die ÖGK bewilligte HBHI, die vom Vertragspartner abgegeben wurden, werden anerkannt – Abrechnungsgarantie für Vertragspartner.

- Adaptierung Verordnungsscheine
- Angleichung satzungsmäßige Höchstgrenze
- Vereinheitlichung des Eigenkostenanteils für orthopädische Maßschuhe
- Vereinheitlichung von Produkten, die unter dem Titel der Medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation zu gewähren sind
- Vereinheitlichung der Verwendung des Leistungs- bzw. Verordnungsdatums
- Verwendung eines einheitlichen Abrechnungsdeckblatts
- Einführung Bundeslandzentrierte Bewilligung und Abrechnung

- Die Verträge der Ärzte, Institute und sonstigen Vertragspartner in den einzelnen Bundesländern ändern sich derzeit nicht.
- Das bedeutet, dass auch die Leistungskataloge gleich bleiben.
- Die Anspruchsberechtigten der BKK werden bei anderen bestehenden Trägern angemeldet, damit fallen die BKK weg.
- Die bestehenden Trägercodes wurden nicht verändert.
- Die Formulare / Drucksorten für die VP sind im Wesentlichen nicht verändert worden.
- Wo sich die Verträge nicht ändern, bleibt vorerst auch das System der Kostenerstattung gleich.
- Die Änderungen der Organisationsbeschreibung Datenaustausch Heilbehelfe/Hilfsmittel (DHH) beziehen sich auf Wegfall von Versicherungsträgern, Anpassungen der Träger-Bezeichnungen, UID-Nummer, Änderung von leistungszuständiger auf verrechnungszuständiger Träger,...

Agenda

- 1. Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)**
- 2. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stellt sich vor**
- 3. Neuerungen ab 01.01.2020**
- 4. Kommunikation**
- 5. Ansprechpartner**
- 6. Ausblick**

Berufsgruppe der Orthopädieschuhmacher:

1. Informationswelle im Rahmen von Sitzungen der Bundesinnung mit den Mitgliedsbetrieben am 19.11.2019 in St. Pölten bzw. 25.11.2019 in Innsbruck
 - Präsentationsunterlagen werden nach der Veranstaltung über die Bundesinnung zur Verfügung gestellt.

2. Informationswelle mittels Brief ab Anfang Dezember 2019
 - Die Aussendung erfolgt zentral über die Bundesinnung der Gesundheitsberufe. Die Weiterleitung erfolgt über die Landesinnungen an ihre Mitgliedsbetriebe.

Agenda

- 1. Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)**
- 2. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stellt sich vor**
- 3. Neuerungen ab 01.01.2020**
- 4. Kommunikation**
- 5. Ansprechpartner**
- 6. Ausblick**

Hauptverband / Dachverband – unverändert wie bisher

- Organisationsbeschreibungen
- Zertifizierungsstelle im Bereich der Ärztesoftware
- AG Datenaustausch Krankenanstalten

ÖGK:

HBHI, Transport, Apotheken:

Martin Sedletzky (martin.sedletzky@noegkk.at)

Regionale Ansprechpartner/innen:

Die bisherigen operativen Ansprechpartner/innen vor Ort im Bereich Heilbehelfe und Hilfsmittel stehen nach wie vor für jegliche Fragen oder Anregungen zur Verfügung.

- Mit 1. Jänner 2020 wird es eine neue interne Organisations- und Führungsstruktur geben.
- Ihre bisherigen operativen Ansprechpartner/innen vor Ort stehen nach wie vor für jegliche Fragen oder Anregungen zur Verfügung.
- Ab 1. Jänner 2020 wird es neue Telefonnummern und E-Mail-Adressen geben.
- Weitere Informationen finden Sie auf www.gesundheitskasse.at



Agenda

- 1. Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)**
- 2. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stellt sich vor**
- 3. Neuerungen ab 01.01.2020**
- 4. Kommunikation**
- 5. Ansprechpartner**
- 6. Ausblick**

- Digitalisierungsoffensive
- Verwaltungsvereinfachung
- Leistungsharmonisierung
- ...

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Wenn der Wind der Veränderung weht, bauen die einen Mauern, die anderen Windmühlen.

